

# S A T Z U N G des Vereins für Leibesübungen Meckenheim 1920 e. V.

§ 1

Der Verein führt den Namen Verein für Leibesübungen 1920 e. V. und hat seinen Sitz in Meckenheim. Er ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Fußballsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Besitzanteile und vermögensrechtliche Ansprüche der Einzelmitglieder gegenüber dem Vereinsvermögen sind ausgeschlossen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Der Verein ist Mitglied des Fußballverbands Mittelrhein e. V. und unterwirft sich als solcher dessen Satzungen sowie den Satzungen und Ordnungen der Verbände, denen der Fußballverband Mittelrhein e. V. als Mitglied angehört, insbesondere also den Satzungen des DFB und des WFV e. V..

Darüber hinaus kann der Verein Mitglied in anderen Fachverbänden sein.



§ 5 a

Der Verein gliedert sich in die Abteilungen

- Seniorenfußball und
- Juniorenfußball;

darüber hinaus ist die Gründung von weiteren Abteilungen zulässig.

In einer Jugendordnung wird die Stellung der Abteilung Juniorenfußball innerhalb des Vereins geregelt. Sie kann zur geltenden Satzung modifizierte Regelungen enthalten, soweit diese unmittelbar und ausschließlich die Juniorenabteilung betreffen.

§ 6

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (Erwachsene, Jugendliche und Kinder) werden.

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung des Vereins sind alle volljährigen aktiven und inaktiven Mitglieder sowie alle Ehrenmitglieder. Stimmberechtigt auf dem Vereinsjugendtag der Abteilung Juniorenfußball sind nach Maßgabe der Jugendordnung des Vereins alle jugendlichen Mitglieder bis zum vollendeten 17. Lebensjahr und ältere Mitglieder, die noch für den Juniorenbereich spielberechtigt sind, sowie alle gewählten und berufenen Mitglieder im Jugendbereich des Vereins.

Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über diese Anträge entscheidet. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen. Einer Begründung bedarf es nicht.

Aufnahmegesuche minderjähriger Mitglieder müssen die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter (Vater und Mutter) bzw. des Erziehungsberechtigten tragen.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung benannt. Der Beschluss bedarf einer 3/4-Mehrheit.

§ 7

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen kann
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden:

- a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages mindestens
  6 Monate nach Fälligkeit noch in Rückstand ist
- b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzungen der Verbände, denen der Verein als Mitglied angehört



c) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder der Verbände, denen der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung schriftlich Beschwerde an den Ältestenrat zulässig.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied verliert jedes Anrecht an den Verein und seinen Einrichtungen. Das in seinen Händen befindliche Vereinseigentum ist zurückzugeben.

§ 8

- 1. Der Verein erhebt Mitgliederbeiträge. Er kann zudem Aufnahmegebühren, Sondergebühren und –beiträge sowie Umlagen festsetzen. Alle Beiträge, Gebühren und Umlagen bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
- 2. Der Mitgliederbeitrag ist auch dann für ein ganzes Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt oder ausgeschlossen wird. Für das Jahr des Eintritts ist bei Eintritt bis zum 30.06. der volle Jahresbeitrag und bei Eintritt ab dem 01.07. der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.
- 3. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen für ein bestimmtes Mitglied auf Antrag Beiträge, Gebühren und Umlagen stunden, befristen, ermäßigen oder ganz erlassen. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag freigestellt.
- **4.** Alles Weitere regelt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung, die nicht Bestandteil dieser Vereinssatzung ist.

§ 9

Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verwarnung, Verweis, zeitlich begrenzten Ausschluss vom Sport- und Spielbetrieb, zeitlich begrenzte Sportplatzsperre während des Spielbetriebs sowie Geldstrafen bis zu 100,00 DM) verhängen gegen jedes Vereinsmitglied, das sich gegen die Satzung, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins vergeht. Solche Bestrafungen sollen in den Fällen ausgesprochen werden, denen ein Ausschluss des Mitglieds nach § 7 nicht erforderlich ist.

§ 10

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Ältestenrat
- c) der Vorstand



§ 11

Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in der Weise, dass Ort, Zeit und Tagesordnung spätestens 14 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern bekanntgemacht werden. Die Bekanntmachung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder. Öffentlicher Aushang oder Veröffentlichung in den Tageszeitungen kann gleichzeitig erfolgen.

Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu enthalten:

- a) Erstattung der Jahresberichte durch den Vorstand
- b) Erstattung des Kassenberichts
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- d) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- e) Neuwahl des Vorstandes, des Ältestenrates und der Kassenprüfer
- f) Anträge
- g) Verschiedenes

Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Zulassung später eingereichter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der 1. Vorsitzende oder einer Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Sind diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

Über den Versammlungsverlauf ist ein Protokoll zu führen, das vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird vom Geschäftsführer geführt. Ist dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Protokollführer aus ihrer Mitte.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Für Satzungsänderungen ist dagegen die 3/4-Mehrheit erforderlich. Bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses bleiben Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen unberücksichtigt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:

- a) wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außerordentliche Ereignisse für erforderlich hält:
- b) wenn die Einberufung von mindestens 1/5 sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

Für diese Versammlung, die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung hat, genügt die Bekanntgabe (§ 11, Abs. 1) an die Mitglieder eine Woche vorher.

§ 12

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.



In den Vorstand können nur Personen gewählt werden, die zum Zeitpunkt der Einladung zur Mitgliederversammlung Vereinsmitglied sind.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Geschäftsführer
- e) dem Jugendleiter
- f) dem Sportlichen Leiter

Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus

- a) den jeweils von den Abteilungen gewählten Abteilungsleitern
- b) den jeweils vom Vorstand bestellten Beisitzern

Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Ihm obliegt auch die Verwaltung des Vereinsvermögens und das Controlling aller finanziell relevanten Planungen des Vereins und seiner Abteilungen.

Der geschäftsführende Vorstand ist mindestens einmal vierteljährlich vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Geschäftsführer einzuberufen.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss abgelehnt. Bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses bleiben Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen unberücksichtigt.

#### § 13

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, welche kein anderes Amt im Verein bekleiden dürfen. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

#### § 14

Die Interessen der noch nicht 18 Jahre alten Vereinsmitglieder werden vom Jugendleiter im Vorstand vertreten.

Der Jugendleiter wird in einer gesondert einzuberufenden Jugendversammlung gewählt.

Die Wahl bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.



§ 15

Vor jeder Mitgliederversammlung, bei der ein neuer Vorstand gewählt wird, hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist vom Jugendleiter entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Jugendversammlung, die vom Jugendleiter geleitet wird, wählt den Jugendleiter für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Zum Jugendleiter kann nur gewählt werden, wer zum Zeitpunkt des Versandes der Einladung zur Jugendversammlung Vereinsmitglied ist.

§ 16

Die Durchführung des Vereinsbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geleitet, der von der Abteilung gewählt wird. Die Abteilungsleiter arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung.

§ 17

Der Ältestenrat setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, von denen keines dem Vorstand angehören darf; die Mitglieder bestimmen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden für die Dauer von 2 Jahren.

Der Ältestenrat ist zuständig für das Beschwerdeverfahren nach § 7 Abs. 3. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 18

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer 3/4-Mehrheit. Bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses bleiben Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen unberücksichtigt.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports.

Meckenheim, den 31.10.2002, zuletzt geändert am 25.04.2007, am 07.05.2009 und am 25.05.2016